



Zulassung und Überprüfung von Trinkwasseruntersuchungsstellen in Niedersachsen

- Erfahrungsbericht u. Fallbeispiele -



**14. Jahrestagung Trinkwasserringversuche
am 27. Februar 2013 in Osnabrück**



Frank Raulf

**Referat 401 – Öffentlicher Gesundheitsdienst,
übertragbare Krankheiten, Umwelthygiene,
medizinischer Zivil- und Katastrophenschutz**



Inhalt

- 1. Rechtsgrundlagen in der TrinkwV 2001**
- 2. Zulassung nach TrinkwV 2001
versus Akkreditierung ?**
- 3. Beispiele aus der Praxis der
Überprüfung nach TrinkwV 2001**



Trinkwasserverordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 05.12.2012:

- Neufassung des § 15 Absatz 4
(... Untersuchungsstellen)

Fundstelle: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 58, Seite 2562
Internet: www.bgbl.de



Untersuchungsstellen - § 15 Abs. 4

Bisher:

„Die nach den §§ ... erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahme dürfen nur von Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die ... [Voraussetzungen] ...

Die [Behörde] hat eine Liste der im jeweiligen Land tätigen Untersuchungsstellen ... bekannt zu machen ...“



Untersuchungsstellen - § 15 Abs. 4

Neu (klarstellend):

„Die nach den §§ ... erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur von **dafür zugelassenen** Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die [Behörde] erteilt einer Untersuchungsstelle ... **auf Antrag die Zulassung**, wenn ...[Zulassungsvoraussetzungen]“



Untersuchungsstellen - § 15 Abs. 4

Klarstellung:

- Zulassung ist „Verwaltungsakt“
(hoheitliche Entscheidung einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls - § 35 VwVfG)
- Antrag erforderlich
- Anspruch auf Entscheidung bzw. Zulassung, wenn Voraussetzungen erfüllt
- Verwaltungsgerichtlich überprüfbar
(Rechtsbehelfsbelehrung, evtl. Widerspruch bzw. Klage)



Landesliste (§ 15 Absatz 4 Satz 4)

„Die [Behörde] hat eine Liste der
in dem jeweiligen Land zugelassenen
Untersuchungsstellen
bekannt zu machen.“

Niedersachsen – Internetseite des NLGA:

http://www.nlga.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6652&article_id=19390&_psmand=20



- Umwelt & Gesundheit
 - Wasser
 - Trinkwasser**
 - Blei im Trinkwasser
 - Trinkwasser / Legionellen
 - Trinkwasser/ EU
 - Badegewässerqualität
 - Ringversuche
 - Luft
 - Boden
 - Umweltepидemiologie
 - Muttermilch
 - Sommerhitze
 - Weitere Themen/Projekte

Trinkwasser

Das NLGA unterstützt die Ministerien und unteren Gesundheitsbehörden in allen Fragen der Trinkwasserhygiene und Analytik. Die Grundlage der Beratung bildet die jahrelange Erfahrung im Wasserlabor. Das NLGA unterhält an den Standorten Hannover und Aurich akkreditierte Trink- und Badewasserlabore, in denen unterschiedlichste chemische und mikrobiologische Parameter nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) analysiert werden können.

Ansprechpartner:

NLGA Standort Aurich

Dr. Ernst-August Heinemeyer
Lüchtenburger Weg 24
26603 Aurich
Tel.: 04941 / 9171-0

NLGA Hannover Wasserhygiene

Dipl.-Ing. Jessica Laß
Roesebeckstr. 4-6
30449 Hannover
Tel.: 0511 / 4505-0



Nds. Landesliste für
Untersuchungsstellen nach
TrinkwV (Stand: 05.02.2013) (PDF, 221 KB)

Links zu anderen Landeslisten
(Stand: 07.05.2012) (PDF, 30 KB)

Nds. Landesliste
Pflanzenschutzmittel und
Biozidprodukte 2012 (PDF, 30 KB)

Anschreiben Landesliste
Pflanzenschutzmittel und
Biozidprodukte (PSMBP) 2011
(PDF, 69 KB)

Landesliste für Trinkwasseruntersuchungsstellen

Sta

Kenn Nr.	Untersuchungsstelle	Strasse/Nr.	PLZ	Ort	Telefon Fax	Physikalisch, physikalisch-chemische, chemische Untersuchungen	Mikrobiologische Untersuchungen	Probenahme	Akkreditierung
044000	QML Gesellschaft für Qualitätsmanagement und Lebensmittelanalytik mbH	Boecklerstr. 5 A	21339	Lüneburg	04131/269077 04131/269078	nein	ja	ja	AKS-PL-20339
033030	WTI - Wassertechnologisches Institut GmbH	Am Alten Eisenwerk 2 A	21339	Lüneburg	04131/8831188 04131/8831185	ja	ja	nein	D-PL-17184-01-00
048010	OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	Am Wasserwerk 5 a	26180	Rastede	04402/9789-20 04402/9789-29	ja	nein	ja	AKS-PL-20324
027011	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt Standort Aurich	Lüchtenburger Weg 24	26603	Aurich	04941/9171-0 04941/9171-10	ja	ja	ja	D-PL-17693-02-00
031001	Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH	Zum Nordkai 16	26723	Emden	04921/87-2350 04921/87-2356	ja	nein	ja	D-PL-17612-01-00
031001	Solutio GmbH, Gesundheit, Ernährung und Umwelt	Dorfstr. 2	26904	Börger	05953/1397 05953/948842	ja	ja	ja	D-PL-18079-01-00





Niedersächsisches Landesgesundheitsamt Aurich Lüchtenburger Weg 24 26603 Aurich	zurück zu: 027011
--	-----------------------------------

Lfd. Nr.	Trinkwasserparameter
Anlage 1: Mikrobiologische Parameter	
Teil I:	Allgemeine Anforderungen an Trinkwasser
1	Escherichia coli (E. coli)
2	Enterokokken
Teil II:	Anforderungen an Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist
1	Escherichia coli (E. coli)
2	Enterokokken
3	Pseudomonas aeruginosa
Anlage 2: Chemische Parameter	
Teil I:	Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasser-Installation in der Regel nicht mehr erhöht
3	Bor



Zulassung nach TrinkwV (1) versus Akkreditierung?

Trinkwasseruntersuchungen dürfen durchführen

- **bis 1990:**

- staatliche oder kommunale Hygieneinstitute
- Gesundheitsämter

Trinkwasseruntersuchung ist Sache des Staates

- **ab 1990 / TrinkwV vom 05.12.1990:**

- wie bisher und
- von der obersten Landesgesundheitsbehörde
zugelassene Untersuchungsstellen
(keine Zulassungsvoraussetzungen definiert)

Öffnung für private Labore



Zulassung nach TrinkwV (2) versus Akkreditierung?

Trinkwasseruntersuchungen dürfen durchführen

- **ab 2003 / TrinkwV 2001:**
 - auf einer „Landesliste“ geführte Untersuchungsstellen, die
 - bestimmte Voraussetzungen erfüllen, u.a. „Akkreditierung durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle“
Staatliche und private Labore gleichgestellt
- **ab 01.11.2011 / Erste Änderung TrinkwV 2001:**
 - wie bisher (Landesliste / Voraussetzungen) und
 - durch „nationale Akkreditierungsstelle“ akkreditiert
Akkreditierung wird staatlich
- **ab 14.12.2012 / Zweite Änderung TrinkwV 2001:**
 - klarstellend „Zulassung“ der Untersuchungsstelle





Zulassung nach TrinkwV (3) versus Akkreditierung?

„Die **Akkreditierung** ... ist die Bestätigung, dass eine Konformitätsbewertungsstelle [hier: Labor] in einem bestimmten Fachbereich [hier: Trinkwasseruntersuchungen] die hinreichende Fachkunde, die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit (**Kompetenz**) besitzt sowie die notwendigen Ressourcen und das Personal hat, um Konformitätsbewertungen entsprechend den Vorgaben durchzuführen.“

(aus Begründung zum AkkStelleG, Bundesrats-Drucksache Nr. 373/09)



Zulassung nach TrinkwV (4) versus Akkreditierung?

Mit Akkreditierungsstellengesetz
vom 31.07.2009 wurde Akkreditierung

- in einer Rechtsvorschrift zentral geregelt
(vorher: Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen,
z.T. auch privatrechtliche vertragliche Vereinbarungen)
- einer zentralen Einrichtung zugewiesen
(vorher: Zersplitterung in Vielzahl von
Akkreditierungsstellen)
- als hoheitliche Aufgabe des Bundes definiert
(vorher: keine eindeutige Zuordnung – weder Staat noch
Wirtschaft)



Zulassung nach TrinkwV (5) versus Akkreditierung?

Zweistufiger Ansatz entsprechend
EU-Vorgaben und Bundesrecht:
Funktionale Trennung zwischen

- Vorgelagerter Bestätigung der Kompetenz
(Akkreditierung)
- Nachgeordneter Befugniserteilung
(Zulassung)



Zulassung nach TrinkwV (6) versus Akkreditierung?

- Die **Akkreditierung** bescheinigt Ihnen, dass Sie es **können**.
„Technisches Können“
- Die **Zulassung nach TrinkwV** bescheinigt Ihnen, dass Sie es **dürfen**.
„Rechtliches Dürfen“



Zulassungsvoraussetzungen

(§ 15 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV 2001)

1. Anlage 5 wird eingehalten
(Analyseverfahren)
2. Arbeit nach allgemein anerkannten Regeln der Technik
3. System der hausinternen Qualitätssicherung
4. Mindestens jährliche erfolgreiche Teilnahme an externen Qualitätssicherungsprogrammen
5. Hinreichend qualifiziertes Personal
6. Akkreditierung für Trinkwasseruntersuchungen



Zulassung der Trinkwasseruntersuchungsstellen in Niedersachsen

- Erlass zur „Zulassung von
Trinkwasseruntersuchungsstellen ...“
von 2007 aufgehoben
- Antragsunterlagen reduziert auf
 - Akkreditierungsbescheid und Akkreditierungsurkunde
 - Belege über Berufsqualifikation des Personals
(incl. Probennehmer)
 - Nachweis über Teilnahme an Ringversuchen
 - Beleg für System der internen Qualitätssicherung



Überprüfung der Trinkwasseruntersuchungsstellen in Niedersachsen

- Keine regelmäßige Vorlage von Nachweisen durch Untersuchungsstelle mehr erforderlich
- Nachweise werden von Sozialministerium bei Bedarf angefordert, insbes.:
 - **Neuer** Akkreditierungsbescheid und Akkreditierungsurkunde
 - Belege über Probennehmerschulungen
 - Nachweise über Teilnahme an Ringversuchen



Beispiele aus der Überprüfungspraxis (1)

Nach Ablauf Akkreditierung liegt keine neue Akkreditierung vor

=> Folge: Anhörung, ggf. vollständiger Widerruf der Zulassung

Reduzierung des Akkreditierungsumfangs (einzelne Parameter nicht neu akkreditiert)

=> Folge: Anhörung, ggf. teilweiser Widerruf der Zulassung für diese Parameter



Beispiele aus der Überprüfungspraxis (2)

Legionellenuntersuchung

- Proben entgegen DIN EN/ISO 11731 Teil 2 kürzer als 10 Tage bebrütet
 - Unzureichende Ortsangaben / Probennahmestelle in Prüfberichten entgegen DIN EN/ISO 11731 Teil 2
 - Fehlende oder falsche Angaben zu Untersuchungsmethoden
- =>** Verstoß gegen Zulassungsvoraussetzungen,
bei Wiederholung:
Prüfung des (teilweisen) Widerrufs der Zulassung



Beispiele aus der Überprüfungspraxis (3)

Wiederholtes Nicht-Bestehen von Ringversuchen

=> Folge: Anhörung, ggf.
teilweiser Widerruf der Zulassung
für diese(n) Parameter

Untersuchung von Parametern,
für die keine Zulassung vorliegt

=> Folge: Ordnungswidrigkeit
Anhörung, ggf. Geldbuße
(§ 25 Nr. 7 TrinkwV 2001)

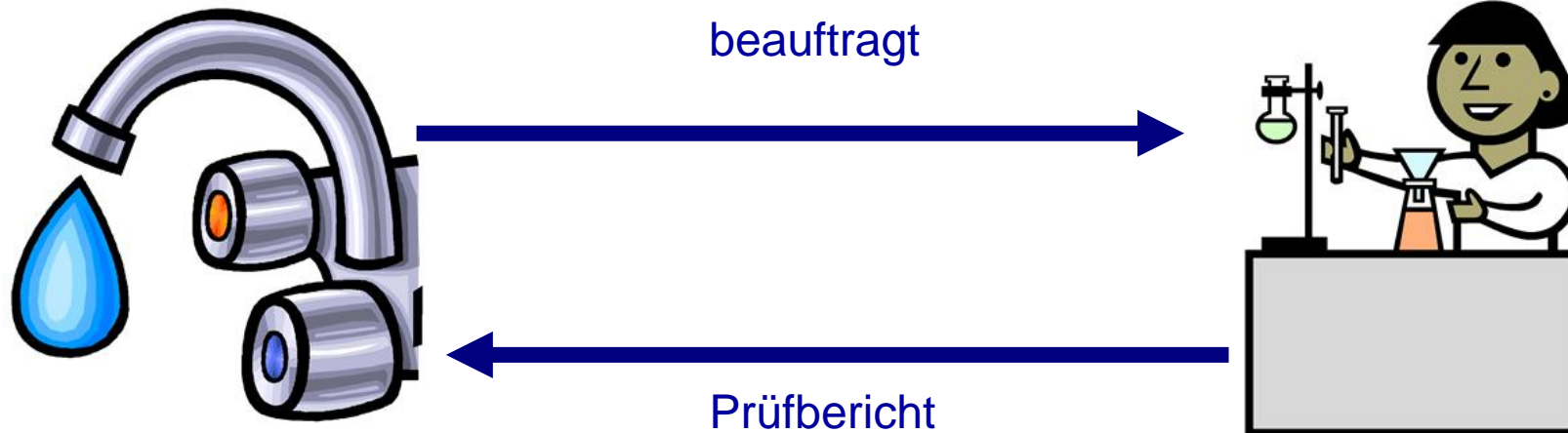


Beispiele aus der Überprüfungspraxis (4)

§ 14 Abs. 6 TrinkwV 2001

Wasserversorgung
(Usl)

Labor

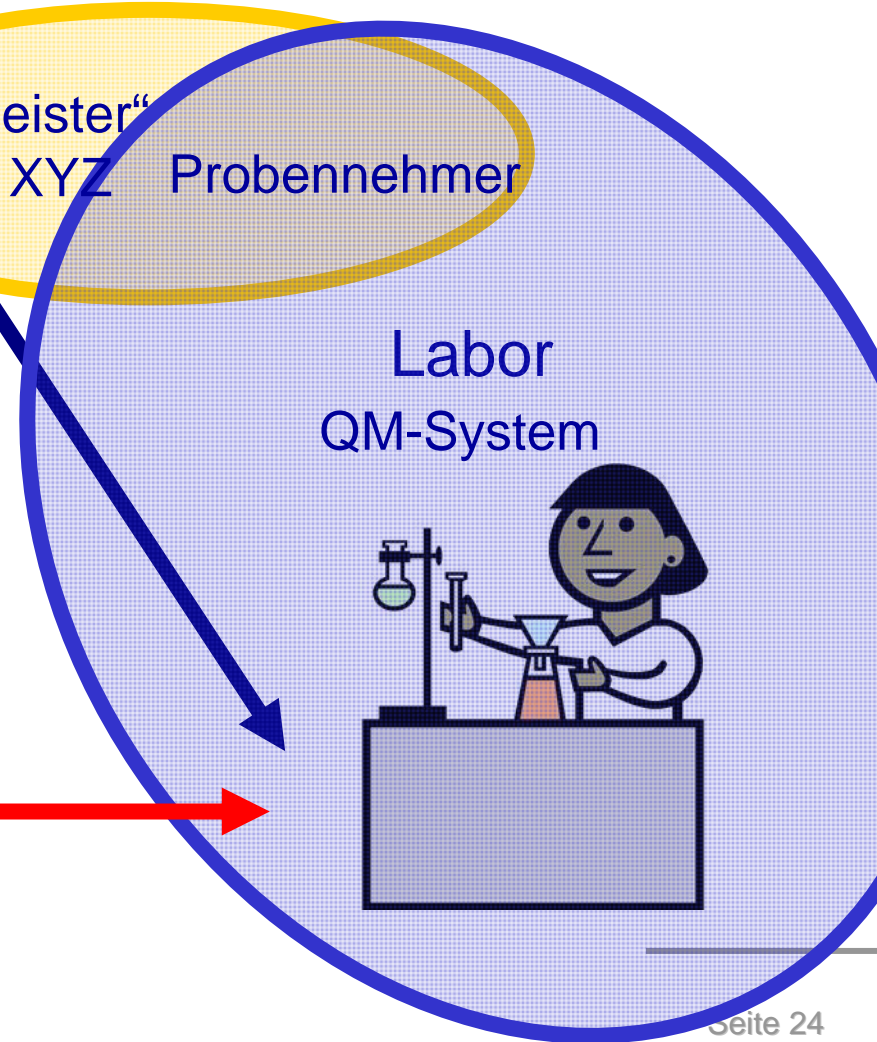




Beispiele aus der Überprüfungspraxis (5)

§ 14 Abs ~~6~~ TrinkwV 2001 „Dienstleister“
Firma XYZ Probennehmer

Wasserversorgung
(UsI)





Beispiele aus der Überprüfungspraxis (6)

Beauftragung über „Dienstleister“ widerspricht
Rechtssystematik der TrinkwV

Mögliche Probleme

für UsI:

- Kein Vertragsverhältnis (Auftrag) zwischen UsI und Labor
- Erhält UsI Prüfbericht des Labors vom „Dienstleister“?
- Erfüllung Betreiberpflichten erschwert, insbes. gegenüber Gesundheitsamt





Beispiele aus der Überprüfungspraxis (7)

Beauftragung über „Dienstleister“ widerspricht
Rechtssystematik der TrinkwV

Mögliche Probleme

für Labor:

- Labor muss sicherstellen, dass Personal (Probennehmer) frei ist von internen und externen kommerziellen und sonstigen Zwängen und Einflüssen
- Vertragsgestaltung „Dienstleister“ – Labor schwierig (z.B. Unternehmenszweck „Handel mit Trinkwasseraufbereitungsanlagen“)
- „Unabhängigkeit“ – DIN EN ISO/IEC 17025, Pkt. 4.1.5 b) ?

